

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1957 –**

Erkenntnisse der Bundesregierung über einen mutmaßlich geplanten Anschlag in Essen

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Nacht zum 12. Mai 2022 wurde ein 16-jähriger Schüler eines Gymnasiums in Essen festgenommen. Erst kurz zuvor hatten die zuständigen Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen Informationen über einen mutmaßlich bevorstehenden Anschlag erhalten. Bei den nachfolgenden Durchsuchungsmaßnahmen konnten bei dem Schüler eine Art „Manifest“ sowie Waffen und Sprengstoff gefunden werden. Das Manifest soll mit einem Zitat von Adolf Hitler beginnen. Weiter soll der Schüler geschrieben haben, dass er „wegen des Untergangs der weißen Rasse“ zum Handeln gezwungen sei. Zudem war er im Besitz von 16 teils mit Nägeln präparierten Sprengsätzen, einem selbst gebauten Gewehr sowie einer Armbrust mit Pfeilen (Essen – Terrorverdächtiger bezeichnete Amokläufe als »Inspirationen«; DER SPIEGEL). Inzwischen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen (Anschlagspläne in Essen: Generalbundesanwalt übernimmt Ermittlungen; tagesschau.de). Nach Ansicht der Bundesanwaltschaft handele es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung im Sinne des § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. § 89a des Strafgesetzbuchs (StGB). Der Beschuldigte habe einen rechtsextremistisch motivierten Anschlag geplant, bei dem Lehrer sowie eine größere Anzahl von Schülern getötet werden sollten (Der Generalbundesanwalt – Homepage – Übernahme der Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat). Am Abend des 16. Juni 2022 kam es zu einem SEK-Einsatz gegen einen 18-Jährigen in Essen. Er soll gegen das Waffengesetz verstoßen haben. Hinweise auf den 18-Jährigen hätten sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens gegen den 16-jährigen Schüler ergeben (Nach geplantem Anschlag in Essen: Wieder SEK-Einsatz bei einem Jugendlichen; Ruhrgebiet – Nachrichten – WDR).

1. Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Person des Beschuldigten Kenntnis erlangt?

Das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) haben im Laufe des Vormittags des 12. Mai 2022 erstmals von der Person des Beschuldigten Kenntnis erlangt.

2. Hat nach der Festnahme des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt dieser Kleinen Anfrage ein Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen und Sicherheitsbehörden des Bundes stattgefunden?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes hatten im angefragten Zeitraum Kontakt mit den zuständigen Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen.

3. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes nach der Festnahme des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt dieser Kleinen Anfrage eigene Erkenntnisse über den Sachverhalt oder den Beschuldigten mit den Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen geteilt?

Den Sicherheitsbehörden des Bundes lagen keine eigenen Erkenntnisse zum Sachverhalt oder dem Beschuldigten vor.

4. Wurde der Sachverhalt nach der Festnahme des Beschuldigten im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) besprochen?

Der Sachverhalt wurde nach der Festnahme des Beschuldigten im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechts (GETZ-R) besprochen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Beschuldigte in der Vergangenheit Verbindungen zu Gruppierungen wie der „Atomwaffen-Division“ oder der „Feuerkrieg-Division“ gehabt hat?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Beschuldigte in der Vergangenheit Verbindungen zu sonstigen rechtsextremen Parteien, Organisationen oder Gruppierungen gehabt hat?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt ein Ermittlungsverfahren gegen einen 16-jährigen Schüler, dem zur Last gelegt wird, unter Verwendung selbst hergestellter Sprengsätze einen Anschlag auf das von ihm besuchte Gymnasium in Essen/Nordrhein-Westfalen geplant zu haben, um dabei möglichst viele Lehrer und Schüler zu töten. Die Ermittlungen wurden am 16. Mai 2022 vor der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf/Nordrhein-Westfalen übernommen (siehe Pressemitteilung des GBA Nummer 33 vom 16. Mai 2022) und stehen noch am Anfang. Gegenstand ist unter anderem die Aufklärung des Umfelds des Beschuldigten, insbesondere mögliche Verbindungen zu bestimmten Gruppierungen, rechtsextremen Parteien oder Organisationen sowie die Feststellung von Kontaktpersonen. Aus Erkenntnissen daraus können sich Anhaltspunkte auf etwaige Mitwisser, Unterstützer oder mögliche Mittäter ergeben. In Anbetracht dessen hat eine weitere Beauskunftung der Fragen zu unterbleiben. Denn das vorzeitige Bekanntwerden des Sachstands sowie des

Umfangs und der Zielrichtung der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde ist stets mit der Gefahr verbunden, die Erfolgsaussichten der laufenden oder noch zur Verfügung stehenden strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen zu beeinträchtigen. Daher hat im vorliegenden Ermittlungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt das verfassungsrechtlich garantierte Informationsrecht des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten hinter dem aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgenden Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und effektiven Strafverfolgung zurückzutreten.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die mutmaßliche Kontaktperson des Beschuldigten vor?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

- a) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der 18-jährigen mutmaßlichen Kontaktperson Kenntnis erhalten?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes erlangten am 17. Mai 2022 erstmals Kenntnis von der mutmaßlichen Kontaktperson.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die 18-jährige mutmaßliche Kontaktperson Verbindungen zu deutschen rechtsextremen Parteien, Organisationen oder Gruppierungen gehabt hat?

Die Bundesregierung nimmt zu Sachverhalten die Länder betreffend aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzordnung keine Stellung.

8. Stehen Sicherheitsbehörden des Bundes hinsichtlich des Sachverhalts im Informationsaustausch mit ausländischen Ermittlungsbehörden?

Auskünfte zur Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden des Bundes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung mit ausländischen Behörden können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden.

Die Übermittlung der Erkenntnisse würde eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, nach der, ausgetauschte Informationen nicht ohne Zustimmung des Informationsgebers an Dritte weitergegeben werden dürfen, vgl. BVerfGE vom 13. Oktober 2016, 2 BvE 2/15.

Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die von ausländischen Nachrichtendiensten unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung weitergeleitet wurden.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, das – selbst wenn es geringfügig wäre – unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die so bekannt gewordenen Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe an dem internationalen Erkenntnisaustausch zwischen den Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch

eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.